



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 16. Juni 2011 (176/E) betreffend die
„Evaluierung der Strafbestimmungen im Wahlrecht“

Aus Anlass der Debatte zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 hat der Nationalrat am 16. Juni 2011 die Entschließung Nr. 176/E (XXIV. GP) betreffend die Evaluierung der Strafbestimmungen im Wahlrecht gefasst. Darin wurde ich unter anderem ersucht, bis Ende 2011 darüber Bericht zu erstatten, welche Strafverfahren seit 1. Jänner 2008 wegen der Verletzung von Vorschriften zur Briefwahl geführt wurden, ob eine Einstellung mangels Strafbarkeit oder aus welchen anderen Gründen erfolgt ist, ob und nach welchen Tatbeständen Verurteilungen erfolgt sind und inwiefern die Briefwahlvorschriften im Hinblick auf das Verhältnis von Einstellungen und Verurteilungen und das in diesem Fall angesprochene Strafmaß durch Straftatbestände ausreichend bewehrt sind. Ich darf nunmehr wie folgt berichten:

Im Zeitraum 1. Jänner 2008 bis Ende 2011 wurden folgende Strafverfahren wegen der Verletzung von Vorschriften zur Briefwahl geführt:

1.) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien:

- a) Korruptionsstaatsanwaltschaft und Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

1 St 258/10 d:

Am 28. März 2011 wurde Anklage gegen den Bürgermeister der Gemeinde U. wegen der Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 302 Abs 1 StGB erhoben, weil er zwischen 26. und 31. Mai 2010 zunächst für mehrere Wahlberechtigte gefälschte Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten für die Wahl zum Burgenländischen Landtag eingebracht, in einem Fall die Mutter einer Wahlberechtigten zur Nachmachung deren Unterschrift auf einem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte sowie auf der Wahlkarte selbst bestimmt, sodann als Bürgermeister die Ausstellung von Wahlkarten für sie angeordnet, am Wahltag

die in den Wahlkarten erliegenden Stimmzettel für 16 Personen ausgefüllt, auf den Wahlkarten deren Unterschriften gefälscht, die Wahlkarten mit den Stimmzetteln zur Post gegeben und schließlich als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde die Stimmzettel in das Wahlergebnis einbezogen hatte. Gleichzeitig mit der Anklageeinbringung wurde das Ermittlungsverfahren gegen die Gemeindebedienstete, die die Wahlkarten ausgestellt hatte, wegen Verdachts der Beteiligung am vom Bürgermeister begangenen Missbrauch der Amtsgewalt mangels Kenntnis von der Fälschung der Unterschriften auf den Anträgen gemäß § 190 Z 1 StPO und gegen die vorgenannte Mutter einer Wahlberechtigten mangels Rechtsschädigungsvorsatzes und infolge präsumtiver Zustimmung der Tochter gemäß § 190 Z 1 StPO, in eventu gemäß § 191 StPO, eingestellt.

Der Angeklagte wurde am 30. Juni 2011 vom Landesgericht Eisenstadt als Schöffengericht im Sinne der Anklage schuldig gesprochen und zu einer für die Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten und zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu 20 Euro verurteilt. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

2 St 79/10p:

Am 16. Juli 2010 wurde Anklage gegen den Ortsvorsteher von K. wegen der Vergehen der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs. 2 StGB und des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 302 Abs. 1 StGB erhoben, weil er zwischen 10. und 12. März 2010 insgesamt 16 jeweils mit den gefälschten Unterschriften der Wahlberechtigten versehene Empfangsbestätigungen betreffend Wahlkarten für die Gemeinderatswahl 2010 in M. durch Vorlage an eine Beamtin des Stadtgemeindeamts M. im Rechtsverkehr gebraucht und zwischen 10. und 14. März 2010 mehrere Unterschriften von Wahlberechtigten auf den Wahlkarten gefälscht, die darin erliegenden Stimmzettel eigenmächtig ausgefüllt, die Wahlkarten beim Stadtgemeindeamt abgegeben und schließlich als Mitglied einer Sprengelwahlbehörde der genannten Stadtgemeinde die nichtigen Wahlkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen hatte. Unter einem mit der Anklageeinbringung wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Genannten wegen § 223 Abs. 2 StGB teilweise, nämlich wegen des Verdachts weiterer Fälschungen von Unterschriften auf Antragsformularen und Wahlkarten, mangels Erweislichkeit fehlender Zustimmung der betreffenden Wahlberechtigten gemäß § 190 Z 2 StPO, in eventu gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO, eingestellt. Weiters wurde das Ermittlungsverfahren gegen die Beamtin der Stadtgemeinde M., die die Wahlkarten ausgestellt und dem Ortsvorsteher zur Überbringung an die vorgeblichen Antragsteller übergeben hatte, wegen des Verdachts nach § 302 Abs. 1 StGB mangels subjektiver Tatseite und gegen einen seit einem Schlaganfall in seiner Kritikfähigkeit eingeschränkten älteren Familienvater, der Unterschriften seiner Familienangehörigen auf Drängen des Ortsvorstehers nachgemacht hatte, wegen §§ 223 Abs. 1, 266 Abs. 1 StGB

infolge präsumtiver Zustimmung der Angehörigen, allenfalls aus dem Grunde des § 191 Abs. 1 StPO eingestellt.

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 23. September 2010 im Sinne der Anklage schuldig gesprochen und zu einer für die Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

2 Ut 23/09a:

In einer anonymen Anzeige wurde ein „Wahlbetrug“ bei der Bürgermeisterstichwahl am 15. März 2009 in M. behauptet. Die Anzeige vermochte sich nur darauf zu berufen, dass „Einwohner mit einer Vielzahl an Wahlkarten für Dritte unterwegs“ gewesen seien. Mangels konkreten Anhaltspunktes für zweckmäßige Ermittlungen und eines substantiierten Anfangsverdacht wurde das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen §§ 302 Abs. 1; 266 Abs. 1 und Abs. 2 StGB am 24. April 2009 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

3 St 64/11s:

Zwischen 18. Oktober 2010 und 28. Jänner 2011 langten mehrere teils anonyme Anzeigen wegen angeblicher Manipulationen im Zusammenhang mit Wahlkarten im Zuge der Burgenländischen Landtagswahl 2010 in den Gemeinden D. und W. ein. In mitgehörten Telefonaten sei von "massiven Schweinereien" in Zusammenhang mit Wahlkarten in D. gesprochen worden. Ein anonymes Anzeiger teilte mit, dass der Bürgermeister von D. einen im Ausland wohnenden Angehörigen mittels Wahlkarte habe wählen lassen und mit Wahlkarten bei alten Leuten erschienen sei, die sich auf ihn "eingeschworen" hätten, und regte die Überprüfung von Unterschriften auf Wahlkarten an. Die Anzeigevorwürfe gründeten sich nur auf Mutmaßungen und erwiesen sich als substratlos. Der angeblich im Ausland wohnhafte Angehörige des Bürgermeisters von D. war in der Gemeinde gemeldet. Konkrete Ermittlungsansätze lagen nicht vor. Ein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigender Anfangsverdacht war daher zu verneinen, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen die Bürgermeister von D. und W. sowie UT wegen § 302 Abs. 1 StGB mit Verfügung vom 17. Februar 2011 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde. Ein Fortführungsantrag wurde nicht gestellt.

5 St 99/11 b:

Inhaltlich eines von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ausgeschiedenen Verfahrens gegen den Bürgermeister der Stadtgemeinde F. und UT war der Sachverhalt zu prüfen, wonach einer Wahlberechtigten bei der Landtagswahl 2010 in F. die Ausübung des Wahlrechts verweigert worden sei, weil für sie bereits eine Wahlkarte ausgestellt worden wäre. Die Ermittlungen ergaben keinen Hinweis auf eine Unkorrektheit der amtlichen Vorgänge, denn die 85-jährige Wahlberechtigte litt an Altersdemenz und ihr Sachwalter hatte die Wahlkarte für

sie beantragt (das Verfahren gegen den Sachwalter war bereits von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zu da. 8 St 70/11g eingestellt worden). Das Ermittlungsverfahren gegen die Beamten der Wahlbehörde und des Stadtamtes von F. wegen §§ 302 Abs. 1; 266 Abs. 2 StGB wurde daher am 18. April 2011 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

6 Ut 29/10 i:

Anlässlich einer Presseaussendung des Grünen Klubs im Wiener Rathaus und einer Mitteilung eines Wiener Landtagsabgeordneten, wonach vor der Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl 2010 Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund (in ihrer Muttersprache) in verschiedenen Lokalen zur Bestellung von Wahlkarten aufgefordert worden und ihnen in der Folge die Wahlkarten nicht zugegangen seien, wurde ein Ermittlungsverfahren gegen UT wegen §§ 302 Abs. 1; 262 Abs. 2; 263 Abs. 2; 266 Abs. 1 StGB eingeleitet. Die Vernehmung der in Betracht kommenden Zeugen konnte den Tatverdacht nicht erhärten. Der Vorwurf gründete sich lediglich auf Vermutungen, die nicht näher substantiiert werden konnten. Das Ermittlungsverfahren wurde daher am 15. Juni 2011 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

7 St 77/10 f:

Ein Abgeordneter zum Nationalrat gab am 7. April 2010 eine Anzeige zu Protokoll, die sich auf ihm von dritter Seite gemachte Mitteilungen über drei im Zusammenhang mit den am 14. März 2010 stattgefundenen Gemeinderatswahlen in Tirol stehende Sachverhalte gründete.

a) Ein Wahlberechtigter habe bei der Stadtgemeinde L. eine Wahlkarte beantragt, aber eine auf einen fremden Namen lautende Wahlkarte zugestellt bekommen. Die ausgeforschte zuständige Gemeindebedienstete verantwortete sich unwiderleglich und glaubwürdig mit einem Versehen.

b) Ein Mitglied der Gemeindewahlbehörde der Stadt L. sei der vorgesehenen Prüfung der im Postweg eingelangten Wahlkarten nicht beigezogen worden. Der Gemeindewahlleiter gab bei seiner Beschuldigtenvernehmung an, die Wahlbehörde sei beschlussfähig gewesen, weil von jeder Fraktion ein Vertreter anwesend gewesen sei. Dies entsprach den objektivierten Tatsachen, weshalb kein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wurde.

c) Ein Wahlbeisitzer habe von 95 Stimmen einer Partei erzählt, tatsächlich hätte sie laut Zeitungsberichten nur 25 Stimmen erreicht. Der Wahlbeisitzer distanzierte sich von der behaupteten Äußerung. Es wurden 27 Zeugen vernommen. Im Ergebnis konnte die Richtigkeit des verlautbarten Wahlresultats bestätigt werden.

Das Ermittlungsverfahren wurde daher gegen alle Beschuldigten wegen §§ 302 Abs. 1; 311; 266 StGB am 1. September 2010 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

7 St 232/10z:

Laut einer anonymen Anzeige vom 9. Oktober 2010 soll ein Gemeinderat von J. damit geprahlt haben, dass es leicht sei, mit Wahlkarten einen Wahlbetrug zu begehen. Er habe

sich im Zuge der Burgenländischen Landtagswahl 2010 von Wählern Vollmachten ausstellen lassen und sei beim Ausfüllen der Stimmzettel "behilflich" gewesen. Im Zuge der kriminalpolizeilichen Ermittlungen konnten vier Fälle festgestellt werden, in denen der Angezeigte in Briefwahlvorgänge involviert gewesen war. Sämtliche Wahlberechtigte bestätigten die Richtigkeit ihrer Unterschrift bzw. die Vollmachtserteilung an den Angezeigten. Es konnte kein Fall erhoben werden, in dem der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht persönlich ausgefüllt hätte. Schließlich hatte das Gemeinderatsmitglied keine Funktion in der Wahlabwicklung. Das wegen §§ 302, 223 und 266 StGB geführte Ermittlungsverfahren wurde daher am 2. Februar 2011 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

b) Staatsanwaltschaft Wien:

129 BAZ 2195/09 x:

Das gegen UT geführte Verfahren beruhte auf einer Kolumne des damaligen Chefredakteurs der Wiener Zeitung Dr. U., wonach in Wiener Gemeindespitalern und Pflegeheimen Wahlkarten pauschal ohne Zustimmung der Betroffenen angefordert und auch für Patienten Stimmen abgegeben worden seien, die mit Sicherheit nicht mehr ihren Willen mitteilen könnten. Da Dr. U. die Aussage gemäß § 157 Abs. 1 Z 4 StPO verweigerte, wurde das Verfahren mangels weiterer Ermittlungsansätze gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

501 St 121/10h:

Dem Verfahren gegen C. M. und UT lag eine Werbeeinschaltung der ÖVP Wien in mehreren Tageszeitungen am Tag nach den Wiener Gemeinderatswahlen mit dem Inhalt: „SMS vom M., Wien hat gewählt, aber Wahlkarten können sie heute noch abschicken, ihre C. M. oevp-wien.at“ zugrunde. Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil der Werbeeinschaltung nur die Aufforderung entnommen werden konnte, noch nicht aufgegebene Wahlkarten abzuschicken, was von § 58a Wiener Gemeindewahlordnung gedeckt ist.

501 St 129/10k:

Dem Verfahren lag zugrunde, dass ein Wahlberechtigter seine Wahlkarte nachweisbar erst nach der Wiener Gemeinderatswahl erhalten und dennoch abgeschickt hatte, was gegen § 58a Wiener Gemeindewahlordnung verstößt, da die Wahlkarte vor Schließung des letzten Wahllokals ausgefüllt werden muss. Das Verfahren wurde gemäß § 191 Abs. 1 StPO eingestellt, weil in Abwägung der Schuld des unbescholtenen Beschuldigten und der Folgen der Tat aus general- und spezialpräventiven Gründen weder eine Bestrafung noch ein diversionelles Vorgehen geboten war.

501 St 151/10w:

Dem Verfahren gegen eine unbescholtene Beschuldigte lag zugrunde, dass sie die für ihren kurz vor der Wahl verstorbenen Ehemann ausgestellte Wahlkarte selbst ausfüllte und

abschickte. Da sie sich unwiderlegbar damit verantwortete, dass sie lediglich dem letzten Wunsch ihres Gatten nachgekommen sei, wurde gemäß § 203 Abs. 1 StPO von der Verfolgung unter Setzung einer Probezeit von zwei Jahren zurückgetreten.

502 St 12/10m:

Dem Verfahren gegen drei Beschuldigte liegen angeblich Malversationen während der Wirtschaftskammerwahl 2010 zugrunde. Demnach sollen Wahlkarten ohne Antrag ausgestellt und von Nichtberechtigten behoben und ausgefüllt worden sein.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

c) Staatsanwaltschaft St. Pölten:

5 St 45/10s:

Gegenstand des Verfahrens war eine Anzeige des Bürgermeisters der Gemeinde H. gegen die Freiheitliche Gemeinderätin S.S. Diese hätte für neun rumänische Staatsbürger, die bei ihr als Untermieter wohnhaft und gemeldet gewesen seien, Unterschriften auf Vollmachten für die Erlangung von Wahlkarten für die niederösterreichische Gemeinderatswahl gefälscht. Sämtliche Personen gaben in ihren Einvernahmen an, selbst die Unterschriften geleistet zu haben. Eine Verletzung der Vorschriften zur Briefwahl war damit mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit nicht erweislich; das Verfahren wurde daher am 25. März 2010 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

d) Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

8 St 70/11g:

Das Verfahren gegen zwei Beschuldigte wegen § 266 Abs. 1 StGB, die im Verdacht standen, für die demente Mutter mittels gefälschten Stimmzettels durch Briefwahl an der Landtagswahl 2010 teilgenommen zu haben, wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

2.) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

a) Staatsanwaltschaft Graz:

6 St 54/10z:

Der in der Anzeige behauptete Verdacht, die beiden Betreiber eines Pflegeheimes hätten auf die Ausübung des Wahlrechtes der Heimbewohner unzulässigerweise Einfluss zu nehmen versucht, indem sie eigenmächtig Wahlkarten zur Ausübung der Briefwahl für die jeweiligen Heimbewohner angefordert hätten, wurde durch die Veranlassung kriminalpolizeilicher Ermittlungen in Prüfung gezogen. Die Ermittlungen der Beamten der Sicherheitsdirektion Steiermark erbrachten keine konkreten Beweise für ein strafbares

Verhalten der beiden Beschuldigten. Das Ermittlungsverfahren wurde am 3. Mai 2010 aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

19 St 299/10z:

Der Bürgermeister einer steirischen Gemeinde erstattete Anzeige gegen einen unbekanntem Täter, weil in der Online-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ von einem Unbekanntem die wissentlich falsche Behauptung aufgestellt worden sei, dass bei der letzten Gemeinderatswahl Manipulationen an Wahlkarten zu Gunsten des Bürgermeisters erfolgt wären. Die in der Folge geführten Ermittlungen erbrachten keine Anhaltspunkte für eine stattgefundene Wahlkartenmanipulation, sodass dieser Vorwurf nach § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde. Die Einstellung des Verfahrens gegen den der Verleumdung verdächtigen (ausgeforschten) Täter erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen.

3.) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck:

a) Staatsanwaltschaft Feldkirch:

1 St 19/09a:

Aufgrund einer anonymen Anzeige wurde dem Bürgermeister der Gemeinde B., W. W., angelastet, für in einem Sozialzentrum untergebrachte Personen für die Landtagswahl in Vorarlberg am 20. September 2009 die Wahlkarten persönlich ausgefüllt zu haben. Diese Wahlkarten habe er von den Personen unterschreiben lassen und dann mitgenommen. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil nicht einmal in der anonymen Anzeige behauptet worden war, dass W.W. in jenen Fällen, in denen er Bewohnern des Pflegeheims bei der Stimmabgabe geholfen habe, gegen deren Willen und Anweisungen gehandelt habe.

4.) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden keine Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften zur Briefwahl geführt.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sind die Vorschriften zur Briefwahl durch die Straftatbestände der Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung nach § 266 StGB sowie des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB im Hinblick auf das nicht außerhalb der Norm liegende Verhältnis von Einstellungen und Verurteilungen ausreichend bewehrt. Die dargestellten Einstellungen erfolgten nicht, weil das Gesetz keine hinreichenden Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung gestellt hätte oder die gesetzlichen Straftatbestände lückenhaft wären.

Angemerkt wird, dass jene strafbaren Handlungen, die wegen einer Verletzung von Vorschriften zur Briefwahl aufgedeckt und nachgewiesen werden konnten, insbesondere deshalb möglich waren, weil Wahlkarten von den Wahlberechtigten vom Amt nicht persönlich

abgeholt werden mussten oder ihnen nicht auf dem Postweg mit Zustellnachweis zugestellt wurden.

Wien, *20.* Dezember 2011

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beatrix Karl', written in a cursive style.

Dr. Beatrix Karl